



13. April 2022

Parlamentarische Initiative

Fraktionen SP, Grüne, AL

1. Um Notlagen zu vermeiden, wird gestützt auf Artikel 12 der Bundesverfassung ein Rahmenkredit von 2.4 Millionen Franken für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus bewilligt.
2. Die Auszahlung von Beiträgen von Bezüger*innen wird zivilgesellschaftlichen Fachorganisationen übertragen, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
3. Bezüger*innen leben seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz und seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Zürich.
4. Für die Auszahlung von Leistungen gelten folgende Richtlinien:
 - a. Die wirtschaftliche Basishilfe ist tiefer angesetzt als die Sozialhilfe. Sie orientiert sich an den Ansätzen der Asylfürsorge
 - b. Die Unterstützung dient der Überbrückung von Notsituationen und ist auf sechs Monate beschränkt.
5. Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, weitere Voraussetzungen und Richtlinien für den Bezug von Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus festzulegen und über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Transferleistungen, Prozesskosten und eine externe Evaluation sowie die einzelnen Objektkredite Beschluss zu fassen.

Begründung

Ausländerinnen und Ausländer ohne geregelten Aufenthaltsstatus leben in ständiger Angst, entdeckt zu werden und dadurch ihre Existenz zu verlieren. In Notsituationen können sie sich weder an die Justiz noch die Polizei wenden. Kinder in Sans-Papiers-Familien leiden besonders unter dieser Unsicherheit.

Ohne rechtlichen Schutz sind Sans-Papiers der Willkür von Vermietern und Arbeitgebern ausgesetzt, welche dies oft ausnutzen. In der Folge arbeiten sie häufig zu Tiefstlöhnen und immer ohne Kündigungsschutz. Bezahlt ein Arbeitgeber den Lohn nicht, können sie sich nicht dagegen wehren. Sans-Papiers haben ein hohes Risiko, häusliche Gewalt, sexuelle Übergriffe oder andere Straftaten zu erleiden.

Eine Überbrückungshilfe kann Sans-Papiers in akuten Notlagen unterstützen, beispielsweise wenn sie kurzfristig ihre Wohnung oder ihr Erwerbseinkommen verlieren, oder wenn sie sich Ausbeutung und/oder Übergriffen in ihrem bestehenden Wohn- oder Arbeitsverhältnis entziehen müssen.

Menschenrechte und Bundesverfassung verpflichten die Stadt Zürich, den Menschen, die hier leben, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, sowie ihre physische und psychische Integrität zu schützen. Gestützt auf Artikel 12 der Bundesverfassung ermöglicht der Bund auch Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende.

Antrag auf Zuweisung an die SK Sozialdepartement

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.A handwritten signature in black ink, appearing to be a name with a surname, written in a cursive style.A small, stylized handwritten signature or mark in black ink, possibly a monogram or initials.